

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der GBW AG und der Geschäftsführung der GBW Regerhof GmbH

gemäß § 293a AktG über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der GBW AG und der GBW Regerhof GmbH

Die GBW AG und die GBW Regerhof GmbH beabsichtigen, nach Zustimmung der für den 19. Mai 2011 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der GBW AG und der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der GBW Regerhof GmbH einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AktG abzuschließen. Sie haben den finalen Entwurf des Gewinnabführungsvertrags am 23.02.2011 aufgestellt.

Entsprechend § 293a Abs. 1 AktG erstattet hiermit der Vorstand der GBW AG gemeinsam mit der Geschäftsführung der GBW Regerhof GmbH folgenden Bericht, in dem die Gründe für den beabsichtigten Abschluss dieses Gewinnabführungsvertrages sowie der Gewinnabführungsvertrag selbst rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

I. Darlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Die GBW Regerhof GmbH hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 175810 mit einem Stammkapital von 25.000 € eingetragen. Der durch die Gesellschafterversammlung beschlossene und beim Handelsregister angemeldete Unternehmensgegenstand umfasst Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen und sonstigem Vermögen, Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften und Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten sowie andere Unternehmen erwerben oder errichten oder sich an ihnen im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen leiten. Bei der GBW Regerhof GmbH handelt es sich eine 100 %-ige unmittelbare Tochtergesellschaft der GBW AG.

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der GBW AG und der GBW Regerhof GmbH dient dazu, eine körperschaftssteuerliche Organschaft zwischen der GBW AG und der GBW Regerhof GmbH herzustellen. Durch die angestrebte Organschaft wird die Möglichkeit geschaffen, Ergebnisse der GBW Regerhof GmbH unmittelbar mit den Ergebnissen der GBW AG zu verrechnen und damit steuerlich zu optimieren. Des Weiteren werden Zins-, Liquiditäts- und Fremdfinanzierungsvorteile erzielt. Der Gewinnabführungsvertrag führt weiter dazu, dass das Ergebnis der GBW Regerhof GmbH im selben Jahr von der GBW AG vereinnahmt werden kann.

II. Erläuterung des Inhalts des Unternehmensvertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AktG mit dem folgenden wesentlichen Inhalt:

Die GBW Regerhof GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und erstmals für ihr ab dem 1. Januar 2011 beginnendes Geschäftsjahr ihren gesamten Gewinn an die GBW AG abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um Zuführungen zu den Rücklagen und erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen entnommene Beträge. § 268 Abs. 8 HGB ist zu beachten. § 301 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die GBW Regerhof GmbH kann mit Zustimmung der GBW AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Freie Rücklagen, die während der Dauer des Vertrages gemäß § 272 Abs. 3 HGB gebildet werden, sind auf Verlangen der GBW AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Beträgen aus einem etwa zu Beginn des Vertrages vorhandenen Gewinnvortrag oder aus der Auflösung vorvertraglicher oder satzungsmäßiger Gewinnrücklagen – auch soweit sie während der Dauer des Vertrages gebildet wurden – und deren Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages darf von der GBW Regerhof GmbH nicht vorgenommen und von der GBW AG nicht verlangt werden. Dies gilt auch für vor oder während der Dauer des Vertrages gebildete Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB.

Im Gegenzug verpflichtet sich die GBW AG, während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages die bei der GBW Regerhof GmbH entstehenden Jahresfehlbeträge auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrages in die genannten Rücklagen eingestellt worden sind. Die Verlustübernahme richtet sich nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der GBW Regerhof GmbH bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die GBW AG in nennenswertem Umfang Verluste zu übernehmen sein werden. Lediglich in der Bauphase der beiden nach der einkommensorientierten Förderung zu errichtenden Wohnanlagen Welfenhöfe und Isar Süd werden Anfangsverluste erwartet. Danach wird die GBW Regerhof GmbH voraussichtlich positive Betriebsergebnisse generieren. Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ergeben sich für die GBW Regerhof GmbH günstigere Finanzierungskonditionen.

Der Gewinnabführungsvertrag tritt mit Rückwirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2015 fest abgeschlossen. Um die Anerkennung als körperschaftssteuerliche Organschaft zu gewährleisten, musste der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Wirtschaftsjahren abgeschlossen werden. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Daneben besteht gemäß § 297 AktG die Möglichkeit zu einer vorzeitigen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, welche auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann. Nach § 6 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages gilt als wichtiger Grund insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der GBW Regerhof GmbH durch die GBW AG, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der GBW AG oder der GBW Regerhof GmbH und die Umwandlung der GBW Regerhof GmbH in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit nach § 293 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der GBW AG und der Gesellschafterversammlung der GBW Regerhof GmbH. Der Vertrag wurde deshalb unter dem Vorbehalt der Zustimmung dieser Organe geschlossen.

Schließlich sieht der Vertrag in § 8 noch eine sog. salvatorische Klausel vor, wonach im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder der Lückenhaftigkeit des Vertrages die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung diejenige rechtlich wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die sich nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

III. Keine Prüfung des Unternehmensvertrages und keine Ausgleichszahlungen

Da die GBW AG die alleinige Gesellschafterin der GBW Regerhof GmbH ist, war der Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293b Abs. 1 2. Halbsatz. AktG nicht durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Aus demselben Grund waren in dem Vertrag auch keine Regelungen über Ausgleichszahlungen entsprechend § 304 AktG oder über Abfindungsangebote entsprechend § 305 AktG an außenstehende Gesellschafter der GBW Regerhof GmbH aufzunehmen.

Die vorstehend unter II. dargelegten Vertragsregelungen entsprechen dem gesetzlichen Leitbild eines Gewinnabführungsvertrages. Besondere Folgen für die Beteiligung der Aktionäre der GBW AG ergeben sich nicht, da mangels außenstehender Gesellschafter bei der GBW Regerhof GmbH keine Ausgleichs- und Abfindungsregelungen aufzunehmen waren.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass dieser sowohl für die GBW AG als auch für die GBW Regerhof GmbH vorteilhaft ist.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der GBW Regerhof GmbH wirksam.

Dieser Bericht ergeht zum finalen Entwurf des Gewinnabführungsvertrages vom 23.02.2010.

München, den 23.02.2011

GBW AG

Der Vorstand

Ernst Holland

Dr. Claus Lehner

Matthias Steinhauer

GBW Regerhof GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Claus Lehner

Snezana Michaelis